

den Verhandlungen der Deputation Theil genommen; aber wo die Nothwendigkeit eintritt, da muß das Gefühl schweigen, daher war ich genöthigt, diesen Antrag zu stellen.

Präsident v. Schönfels: Die Kammer hat vernommen den Antrag des Herrn Amtshauptmann v. Biedermann, der dahin gerichtet ist, ihm den Austritt aus der ersten Deputation zu gestatten. Ich glaube, da Krankheitszustand der Grund ist, so wird wohl ein Hinderniß diesem Austritte des Herrn v. Biedermann keinesfalls entgegenstehen, und da derselbe bereits in der Person des Herrn Staatsministers v. Noßitz und Sándendorf supplirt worden ist, so dürfte der Antrag sich jedenfalls der Annahme zu gewärtigen haben.

v. Noßitz und Sándendorf: Ich möchte in meiner Eigenschaft als Stellvertreter des Herrn Amtshauptmann v. Biedermann mir erlauben, den Wunsch auszusprechen, daß derselbe wenigstens für den Fall, daß ich, was leicht vorkommen kann, für längere Zeit behindert sein sollte, an den Berathungen der Deputation Theil zu nehmen, dann für mich Stellvertreter sein wolle.

v. Biedermann: Ich will diesem Wunsche durchaus nicht entgegentreten, da bis dahin vielleicht meine Gesundheit besser in Stand gesetzt ist als jetzt, und ich stelle das ganz der Kammer anheim.

Präsident v. Schönfels: Wenn Niemand gegen den Antrag des Herrn v. Biedermann etwas einwendet, so würde ich denselben als angenommen ansehen, und es ist daher der Austritt des geehrten Sprechers aus der ersten Deputation in der besprochenen Maasse als erfolgt anzusehen. Wir gelangen nun zur Tagesordnung, und ich ersuche den Herrn Referenten v. Schönberg, die Rednertribüne zu betreten, um den Bericht über Abtheilung J. des Budgets, Beiträge zur deutschen Centralgewalt betreffend, vorzutragen.

(Regierungscommissär v. Weissenbach tritt ein.)

Referent v. Schönberg-Bibran: (Nach Vortrag der Motive zu Position 75 a. *) Der Bericht lautet:

Pos. 75 a.

beträgt 41,199 Thlr. matricularmäßiger Beitrag zum Bau der Bundesfestungen Ulm und Rastatt.

Aus den der Deputation vorliegenden Unterlagen geht hervor, und zwar aus den Protocollen der Bundesversammlung vom Jahre 1843, in welcher Weise die von den einzelnen Regierungen zehn Jahre hindurch zu leistenden Matricularbeiträge durch Bundesbeschluß repartirt worden sind. Die für das Königreich Sachsen in Folge jener Beschlüsse ausgeworfene Quote beträgt alljährlich 72,097 Fl. 40 Kr. = 41,199 Thlr. Nach den vorgelegten Originalquittungen sind von der Staatsregierung die Zahlungen für die Jahre 1846 bereits nach der angegebenen Höhe des Betrages geleistet worden.

*) S. dieselben sowie zu Position 75 b — d L.-M. II. K. Nr. 53 S. 1125 fg.

Die Deputation erkennt die Verpflichtung für das Königreich Sachsen zu Zahlung des Matricularbeitrages zu dem angegebenen Zwecke vollkommen an. Nach den der Deputation vorliegenden Nachweisungen befinden sich jedoch mehrere deutsche Regierungen mit den matricularmäßigen Beiträgen im Rückstande, und steht zu befürchten, daß hierdurch der vorgeschriebene Zweck aus Mangel an Geldmitteln hinausgeschoben werden könnte. Im Einverständnis mit dem Vorstand des Ministeriums des Auswärtigen hat daher die zweite Kammer bei dieser Position die ausdrückliche Bedingung gestellt: daß die Zahlung nur erst dann erfolgen solle, wenn die mit ihren Matricularbeiträgen im Rückstande verbliebenen deutschen Staaten ihrer Pflicht nachgekommen.

Die Deputation tritt dieser Ansicht bei und empfiehlt ihrer geehrten Kammer, die Position 75 a. an 41,199 Thlr. zu bewilligen, deren Auszahlung jedoch an die ausdrückliche Bedingung zu knüpfen:

„daß der Bau der Festungen wieder ernsthaft in Angriff genommen und auch von allen dazu verpflichteten Staaten, namentlich von denen, welche jüngst ihre Beiträge zurückgehalten, wiederum regelmäßig Zahlung geleistet werde.“

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob bezüglich der Position 75 a. Jemand das Wort begehrt.

Bürgermeister Müller: Damit, daß die hier postulierte Summe von 41,199 Thaler verwilligt werde, bin ich vollkommen einverstanden; denn ist auch das Kriegsgeschrei der aufgeregten Franzosen, welches im Jahre 1840 unter dem Ministerium Thiers nach Deutschlands Gauen herübergedrungen ist, schon längst verhallt, so sind doch die hier fraglichen Punkte Ulm und Rastatt gleich Luxemburg und Mainz in strategischer und politischer Hinsicht zu wichtige Punkte, als daß nicht jedes deutsche Herz die baldige Vollendung dieser Festungswerke wünschen sollte. Dagegen kann ich mich mit dem auf Seite 206 gestellten Vorschlage der Deputation nicht so allenthalben einverstanden erklären. Denn wenn es auch angemessen sein dürfte, daß Seiten Sachsens nicht eher Zahlung geleistet werde, als bis die Verpflichtungen Seiten der übrigen Staaten ebenfalls vollständig constatirt sind, so glaube ich doch nicht, daß die Zahlung selbst, ich sage die Zahlung, von den bereits erfolgten oder in demselben Augenblicke erfolgenden Zahlungen der andern Staaten abhängig gemacht werden kann, da das Recht, eine solche Bedingung oder einen solchen Vorbehalt zu stellen, wie wir ihn hier stellen wollen, jeder andere deutsche Staat hat. Nehmen wir nun den Fall an, daß jeder Staat eine ähnliche Bedingung stellen würde, so fragt es sich eben: wer soll dann den Anfang mit der Zahlung machen? Es würde jeder Staat auf den andern warten, und so auf diese Weise gar nichts bezahlt, also auch das nicht erreicht werden können, was in den ersten Worten des Antrages enthalten ist. Mit dem Zwecke desselben bin ich vollkommen einverstanden, allein mit der Form nicht ganz, weil ich glaube, daß durch denselben die Regierung einigermaßen zu sehr beengt sein dürfte. Ich sollte meinen, es würde deshalb angemessen sein, wenn nach den Worten „geleistet werde“